



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2016/781-001	
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Status: öffentlich	
	Datum: 17.03.2016	
	Ansprechpartner/in: Volkmann, Kai	
	Bearbeiter/in: Schmedtje, Martin	
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage	
Nordkolleg Rendsburg GmbH; hier: Prüfauftrag wg. Umschuldung und Integrationsmaßnahmen		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Anbei ein Vermerk der Verwaltung hinsichtlich der in der Sitzung des Hauptausschusses am 25.02.2016 von Herrn Dr. Dolgner zum TOP 5.3. gestellten Frage.

Finanzielle Auswirkungen: Entfällt



Sitzung des Hauptausschusses am 25.02.2016

TOP 5.3 – Nordkolleg Rendsburg GmbH / Umschuldung

Im Rahmen der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt stellte Herr Dr. Dolgner die Frage, ob lediglich die Vorschriften der Gemeindeordnung gegen die Vergabe eines Kredites an die Nordkolleg Rendsburg GmbH stehen oder ob auch höherrangiges Recht dagegen spricht.

Unabhängig von der Regelung des § 101 Abs. 6 GO, wonach Kommunen Bankunternehmen nicht errichten dürfen, finden die schleswig-holsteinischen Regelungen zur Aufnahme und Bewirtschaftung von Krediten (§ 95 g GO), der Grundsatz der gemeindlichen Aufgabenerfüllung und die Pflicht zum sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit den Finanzmitteln Anwendung. Auch diese lassen eine Kreditvergabe an eine kommunale Gesellschaft zur Finanzierung einer Umschuldung nicht zu.

Neben der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme ist die Aufnahme nur für investive oder investitionsfördernde Maßnahmen zulässig. Eine Finanzierung einer Umschuldung bei einer Gesellschaft ist somit weiterhin unzulässig.

Daneben stellt eine Weitergabe von Krediten an Gesellschaften grundsätzlich ein Bankgeschäft nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) dar, welches einer Erlaubnispflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) unterliegt.

Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte werden, auch wenn der Umfang dieser Geschäfte objektiv keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gewerbsmäßig betrieben, wenn der Betrieb auf eine gewisse Dauer angelegt ist und der Betreiber ihn mit der Absicht der Gewinnerzielung verfolgt.

Im Falle einer möglichen kommunalen bzw. auch bereits in der Privatwirtschaft durchgeführte sog. „Konzernkreditaufnahme“ wäre eine solche Erlaubnis möglicherweise nicht notwendig, weil die beteiligten Unternehmen als Konzern nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG gesondert privilegiert sind. Diese Privilegierung bezieht sich auf das Verhältnis Mutter- zum Tochterunternehmen im Sinne des § 290 HGB (d.h. die Gemeinde wäre Eigengesellschafterin oder Mehrheitsgesellschafterin). Dieses Konzernprivileg könnte auch für Kommunen anwendbar sein, da grundsätzlich auch die Gemeinden und Landkreise vom Geltungsbereich des KWG erfasst werden.

Reimers